OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605603/2/JP/THö

Datum:
Linz, 7. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des K W, vertreten durch S Rechtsanwälte GmbH, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. August 2022, GZ: BHLL/922100046637/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben und die Strafe auf 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 19 Stunden) gesenkt.

II. Die Kosten für das behördliche Verfahren werden auf 45 Euro gesenkt. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23. August 2022, GZ: BHLL/922100046637/22, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 eine Strafe von 610 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 15 Stunden) verhängt, weil er am 6. April 2022 um 21:31 Uhr in Linz, Salzburger Straße, B1, Richtung stadteinwärts, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen: X gelenkt hat und dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 53 km/h im Ortsgebiet überschritten hat. Er hat dadurch § 52 lit a Zif 10a StVO verletzt. Weiters wurden dem Beschwerdeführer 61 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der Strafe. Der Beschwerdeführer bringt begründend vor, dass sein reumütiges Geständnis und die Tatsache, dass trotz Vollendung der Tat kein Schaden herbeigeführt wurde, nicht als Strafmilderungsgründe gewertet wurden. Die Behörde hätte außerdem fälschlich eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 73 km/h als straferschwerend gewertet. Er beantrage daher, die verhängte Geldstrafe außerordentlich zu mildern in eventu die verhängte Geldstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

1.3. Mit Schreiben vom 11. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 6. April 2022 um 21:31 Uhr in Linz, Salzburger Straße, B1, Richtung stadteinwärts, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen: X und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 53 km/h im Ortsgebiet, wobei die Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde.

Der Beschwerdeführer hat die genannte Geschwindigkeitsüberschreitung vor Erlass des Straferkenntnisses vollumfänglich gestanden. Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 73 km/h als straferschwerend gewertet. Betreffend den Beschwerdeführer scheinen keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

Der Beschwerdeführer machte keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

2.3. Der Sachverhalt wurde während des gesamten Verfahrens vom Beschwerdeführer nicht bestritten und ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Akten. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl VwGH 26.1.2007, 2006/02/0252, mwN). Bei der Beurteilung des Umfangs einer Beschwerde ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich die Beschwerde gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247).

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde ausdrücklich und unzweifelhaft ausschließlich die Herabsetzung der Strafe. Die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes wurde im Verfahren in keiner Weise

bestritten, sondern vom Beschwerdeführer vielmehr ausdrücklich zugestanden. Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist „Sache“ des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur mehr die Straffrage. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden. Dem erkennenden Gericht ist es verwehrt, über die Schuld des Beschwerdeführers abzusprechen (vgl etwa VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

3.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

3.4. Gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Über den Beschwerdeführer wurde im vorliegenden Fall eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 610 Euro verhängt.

Der Beschwerdeführer weist keine einschlägigen Vormerkungen auf, was sich weder straferschwerend noch strafmildernd auswirkt. Der Beschwerdeführer hat ein umfassendes reumütiges Geständnis noch vor Erlassung des Straferkenntnisses abgelegt. Er hat bei der Tatbegehung fahrlässig und nicht vorsätzlich gehandelt, da er die durch Verkehrsschilder kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung übersehen hat und es ist bei der Tatbegehung kein Schaden entstanden. Diese Umstände sind strafmildernd zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h als straferschwerend gewertet, obwohl dies ein Kriterium für die Bestimmung der Strafdrohung und daher gemäß § 19 VStG nicht als Straferschwerungsgrund herangezogen werden darf. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 610 Euro war insbesondere unter Berücksichtigung der genannten Strafmilderungsgründe zu hoch angesetzt. Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung aufgrund mangelnder Angaben von durchschnittlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ausgegangen.

Die nunmehr auf 450 Euro gesenkte Geldstrafe ist unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbestandsbegehung, der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Verkehrssicherheit), des reumütigen Geständnisses sowie des Verschuldensausmaßes tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnorm vor Augen zu führen und hinkünftig von weiteren Übertretungen abzuhalten.

II. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ist gemäß § 64 Abs 2 VStG auf Basis der gesenkten Strafhöhe zu reduzieren und mit 10 % der Geldstrafe (mindestens jedoch 10 Euro) neu zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Zudem handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar